

Liebe Kollegen!

Bei unserem Aufenthalt auf der Insel Langeoog während unseres Bezirkszeltlagers sind mir einige seltsame Dinge aufgefallen, die ich für richtig genug halte, daß sie in unserer Jugendzeitschrift „Aufwärts“ erscheinen und diskutiert werden.

Bei der Ankunft in Langeoog und auf dem Weg zum Lagerplatz kam es uns schon merkwürdig vor, daß wir eine Unmenge Fahnen, Fähnchen und Wimpel in den Geschäften sahen, nur die Farben, die wir als neue Bundesrepublikfahne kennen, nämlich „Schwarz-Rot-Gold“, waren nirgends zu sehen.

Bei unseren Spaziergängen auf der Insel mußten wir immer wieder die Feststellung machen, daß auf den dort angefertigten Sandburgen meterhohe Fahnenstangen aufgepflanzt wurden mit einem Meer von Wimpeln. Nur die neue Bundesfahne „Schwarz-Rot-Gold“ war nirgendwo zu sehen; — aber was zu sehen war, „Schwarz-Weiß-Rot“ in allen Variationen und in einer derartigen Fülle, daß einem der Gedanke kam, hier ist man nur unter ehemaligen Stahlhelmen und Reaktionsären. Die wenigen, die vielleicht anders gesinnt waren, zeigten entweder eine ganz neutrale Flagge oder ihre Stadt- bzw. Landesflagge.

Ich bin in verschiedenen Verkaufsläden gewesen und habe eine „schwarzrotgoldene“ Fahne verlangt. Man kam mir mit den verschiedenen Ausflüchten: „sind gerade ausverkauft“ oder „die Sendung ist unterwegs“ bzw. „werden gerade angefertigt“ u. ä., aber kein Geschäft konnte mir eine Fahne verkaufen in den Farben „Schwarz-Rot-Gold“, dafür in rauen Mengen „Schwarz-Weiß-Rot“.

Als Parallele hierzu kann ich aus Bremen berichten, daß gerade auf den Schiffen, die nun wieder ausländische Häfen anlaufen, die Frage der Flaggen, wenn sie von uns angeschnitten wird, eine sehr große Rolle spielt. Bei unseren häufigen Besuchen im Hafen auf den Schiffen herrscht eine etwas seltsame Auffassung über die Flagge „Schwarz-Rot-Gold“.

Die jüngeren Menschen können sich wohl kaum noch daran erinnern, jemals eine schwarzweißrote Fahne gesehen zu haben; denn kurz nach 1933 wurde die Reichsflagge die Naziflagge.

Wenn man heute — gerade von den jungen Menschen — hört, die Schiffsflagge muß auffallend sein, die Farben „Schwarz-Rot-Gold“ seien schlecht erkennbar, „Schwarz-Weiß-Rot“ dagegen sei die richtige Farbe und auf See stets gut zu erkennen, so sei diesen Menschen nur gesagt, daß auf See in den seltensten Fällen die Landesflagge gesetzt wird, und wenn eine Begegnung von Schiffen vor sich geht, dann wird meistens die Reedereiflagge gesetzt, und nur beim Anlaufen ausländischer Häfen wird die Heimatflagge gezeigt.

Ich bin der Meinung, daß wir uns die Mühe machen und der neuen Bundesfahne einen großen Raum innerhalb unserer Jugendzeitschrift „Aufwärts“ widmen sollten, damit allen unseren jungen Kolleginnen und Kollegen sowie auch den anderen Lesern unserer Zeitschrift einmal vor Augen geführt wird, welche Bewandnis die Fahne „Schwarz-Rot-Gold“ für alle fortschrittlichen Menschen haben müßte und daß man dagegen der Fahne „Schwarz-Weiß-Rot“ nur ein ungelobtes Angedenken nachsagen kann und einmal aufzeigt, was unter dieser Fahne bereits angerichtet und geschehen ist.

Es sollten von mir nur einmal diese beiden Punkte als Diskussionsthema aufgeworfen werden. Ich meine, daß wir gerade heute allen Grund hätten, die Fahne „Schwarz-Rot-Gold“ als die Fahne zu bezeichnen, die uns immerhin in eine verheißungsvollere Zukunft führen kann, indem wir an dem Neubau des neuen Deutschlands tatkräftig mitarbeiten und die Demokratie aber auch bis ins letzte verteidigen.

„Schwarz-Weiß-Rot“ hat immer nur der Reaktion und Gewaltherrschaft gedient, wogegen die Farben „Schwarz-Rot-Gold“ von allen freiheitsliebenden Menschen stets als Fahne der Freiheit und der Verständigung angesehen worden ist. Franz Seiler

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

In fast allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen, die wir unter uns Gewerkschaftsjugend, aber auch mit den älteren Kollegen ganz allgemein in der Organisation durchführen, kommt meistens zum Schluß der Aufruf, die Reihen unserer Bewegung noch fester und noch enger zu schließen und vor allen Dingen zu werben und nochmals zu werben, um den Kreis der aktiven Junggewerkschafter zu vergrößern. Es ist unbestreitbar, daß es trotz unserer mannigfaltigen Erfolge eben noch immer notwendig ist, mehr Jugend für unsere Arbeit zu interessieren und zu gewinnen. Stellen wir uns einmal vor, alle noch im Jugendalter stehenden und demzufolge bei uns zu erfassenden Söhne und Töchter unserer aktiven Gewerkschafter, die wir doch in unserer Organisation in so überaus großer Anzahl vertreten haben, kämen zu unseren Veranstaltungen. Ja, wenn sie nicht nur hinkämen, sondern auch regen Anteil an unserer Arbeit nähmen! Ich kenne nämlich persönlich eine ganze Anzahl von aktiven Gewerkschaftskollegen,

deren Söhne und Töchter irgendwelchen anderen Dingen des täglichen Lebens wie Sport und dergl. nachgehen. Durch das werbende und vielleicht auch einmal eindringliche Wort des Vaters oder gar der Mutter kann sicherlich manches erreicht werden. Daß dies hier und da nicht so einfach ist, versteht sich von selbst. Wir sollten aber wirklich nicht versäumen, allen älteren Kollegen, die aufstehen und sagen, die Jugend stehe abseits, immer und immer wieder auf die Möglichkeit der Werbung in der eigenen Familie hinzuweisen. Zuerst einmal sollte dafür Sorge getragen werden, daß dort alles in Ordnung ist und nicht nur der Vater vielleicht Betriebsrat oder Vorstandsmitglied ist, sondern auch der Sohn oder die Tochter zu uns gehört. Unsere Werbungsarbeit darf sich natürlich nicht nur auf dieses Gebiet erstrecken. Auch alle anderen Jugendlichen, die familiär gesehen, außerhalb stehen, gilt es zu erfassen.

Darüber hinaus schlage ich vor, nach Möglichkeit bei jeder Versammlung der Gewerkschaft die Frage der Jugendarbeit anzuschneiden. Wir können gar nicht oft genug die Jugendarbeit in den Mittelpunkt der Beratungen stellen. Wenn wir einmal meinen Gedanken Wirklichkeit verleihen könnten, dann glaube ich, haben wir den Jugendfunktionärsmangel fast überwunden. Helmut Demski.



Bei Sonne und frischer Seeluft schmeckt es noch einmal so gut. Gewerkschaftsjugend auf der Nordseeinsel Langeoog (Ostfriesland). Foto: Koberg



Der Jugendliche im Arbeitsrecht

1. Kann ein Minderjähriger selbst ein Arbeitsverhältnis eingehen?

Nachdem in den drei letzten Nummern des „Aufwärts“ in zwei Artikeln die Fragen der Geschäftsfähigkeit aus dem bürgerlichen Recht behandelt worden sind, können wir heute die Nutzenwendung daraus für das Arbeitsrecht ziehen und die in der Überschrift gestellte, uns am meisten interessierende Frage beantworten.

Wie wir gesehen haben, sind die Minderjährigen vom siebten bis einundzwanzigsten Lebensjahr nur beschränkt geschäftsfähig, d. h. sie können grundsätzlich nicht mit voller Wirksamkeit rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben bzw. entgegennehmen. Auf das Arbeitsrecht bezogen heißt das, ein Minderjähriger bedarf zum rechtswirksamen Abschluß eines Arbeitsvertrages in der Regel der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB). Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so ist außerdem die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich, wenn der Arbeitsvertrag auf länger als ein Jahr abgeschlossen werden soll (§ 1822 Ziff. 6 und 7 BGB).

Von dem Grundsatz, daß Minderjährige nicht mit voller Wirksamkeit rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben können, gibt es nun — wie bereits in der letzten Nummer am Schluß angedeutet — auf dem Gebiet des Arbeitsrechts eine wichtige Ausnahme. Der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen kann diesen nämlich im voraus ermächtigen, „in Dienst oder Arbeit zu treten“ mit der Wirkung, daß der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig ist (d. h. als volljährig gilt), welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtung betreffen (§ 113 Abs. I S. 1). Man bezeichnet diese Befugnisse, die der Minderjährige erhält, auch als erweiterte oder partielle Geschäftsfähigkeit.

Hat der gesetzliche Vertreter einmal für einen Einzelfall diese Ermächtigung gegeben, so gilt sie im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen derselben Art (§ 113 Abs. IV BGB). Die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erstreckt sich dann auf die Festsetzung der Arbeitsbedingungen, die Ver-

einbarung des Lohnes, die Aufhebung und Abänderung des Arbeitsverhältnisses, insbesondere Kündigung und Entgegennahme der Kündigung, ferner die Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Empfangnahme des Lohnes sowie sonstige Rechtsgeschäfte in bezug auf den Lohn (Stundung, Verzicht, Vergleich). Die Ermächtigung umfaßt jedoch nicht gleichzeitig die Ermächtigung zur Verfügung über den Arbeitsverdienst. Letztere wird aber in der Regel als stillschweigend erteilt angesehen werden müssen. In diesen Fällen ist der Minderjährige auch zur selbständigen klageweisen Durchsetzung seines Vergütungsanspruches berechtigt (§ 52 ZPO). Hier im Zusammenhang ist auch die Regelung des § 110 BGB, des sogenannten Taschengeldparagraphen, von Bedeutung, der in der letzten Nummer des „Aufwärts“ besprochen worden ist.

Gemäß § 113 Abs. II BGB kann die Ermächtigung von dem gesetzlichen Vertreter auch eingeschränkt oder zurückgenommen werden. Wird die Ermächtigung dem Minderjährigen gegenüber verweigert, so kann sie durch einen Antrag des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Diese Möglichkeit besteht aber nur, wenn der gesetzliche Vertreter Vormund ist, nicht jedoch, wenn der Vater bzw. die Mutter die Genehmigung verweigert hat (§ 113 Abs. II BGB). Es ergibt sich auch die Merkwürdigkeit, daß der Kreis der genehmigungsbedürftigen Geschäfte beim Vormund und beim Vater verschieden umgrenzt ist. Der Minderjährige, der vom Vater ermächtigt ist, hat einen weiteren Handlungsbereich. Dies deshalb, weil der Vormund — wie schon oben angedeutet — in gewissen Fällen die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts braucht, wenn er dem Mündel die Ermächtigung des § 113 BGB erteilt hat (s. § 113 Abs. I S. 2).

Zu Lehrverträgen kann die Ermächtigung des § 113 BGB nicht gegeben werden (vgl. auch § 1822 Ziff. 6 BGB).

Eine solche partielle Geschäftsfähigkeit gibt es außer in dem eben erläuterten Falle auch bezüglich des selbständigen Betriebes eines Erwerbsgeschäftes (§ 112 BGB).

Mit diesem Artikel schließen wir das Kapitel der Geschäftsfähigkeit ab, das eines der grundlegendsten unserer Rechtsordnung überhaupt darstellt. Kt.

Lizensträger: Hans Böckler, Albin Karl, Franz Spließ.
Schriftleitung: Hans Treppe, Köln, Pressehaus, Breite Straße 70, Ruf 5 86 41. **Verlagsleitung:** Heinz Decker, Köln, Pressehaus, Breite Straße 70, Ruf 5 86 41. **Verlag:** Bund-Verlag GmbH., Köln, Pressehaus, Breite Straße 70, Ruf 5 86 41. **Veröffentlichung:** unter Zulassung Nr. 234 der Militärregierung. Erscheint alle 14 Tage. Auflage 200 000. **Druck:** Kölner Pressedruck GmbH., Köln, Pressehaus. Unverlangt eingesandten Manuskripten muß Rückporto beigefügt werden.

Die Jugendzeitschrift „Aufwärts“ kann bei allen Postämtern und Jugendfunktionären bestellt werden.